



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerin, lieber Schüler,

ein Auslandsschulbesuch bildet eine wichtige Erfahrung, deren Wert insbesondere außerhalb des Schulischen liegt. Weil dadurch aber auch die reguläre Schullaufbahn unterbrochen wird, sind einige Bedingungen zu beachten:

Voraussetzung: Ein Auslandsschulbesuch sollte - trotz aller damit verbundenen Bereicherung - nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler nach der Rückkehr erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.

Genehmigung: Jeder Auslandsschulbesuch muss durch die Schulleitung genehmigt werden. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Schulpflicht auch während des Aufenthaltes im Ausland erfüllt wird.

Antragsfrist: Ein Auslandsschulbesuch im jeweils folgenden Schuljahr ist mindestens einen Monat vor Ende des laufenden Schuljahres zu beantragen. Es empfiehlt sich allerdings eine frühestmögliche Beantragung. Vor allem sollten vor der Antragsgenehmigung keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Antragsformular: Zur Beantragung eines Auslandsschulbesuches steht auf der Homepage der Wilhelm-Raabe-Schule ein PDF-Formular bereit. Dieses ist am Computer auszufüllen, auszudrucken und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Antrag ist anschließend der Wilhelm-Raabe-Schule zu übermitteln.

Beratung: Vor der Antragstellung sollte unbedingt eine Beratung beim verantwortlichen Jahrgangsstufenkoordinator in Anspruch genommen werden. Hier gibt es Antwort auf alle Fragen. Rat suchende Eltern wenden sich bitte an das Sekretariat.

Verpflichtungen: Unmittelbar nach Beendigung des Auslandsschulbesuches gilt wieder die Schulpflicht des Landes Niedersachsen einschließlich der niedersächsischen Ferienregelung. Das heißt, dass die Rückkehrer wieder - wie alle anderen Schüler auch - die Schule besuchen. Außerdem ist nach der Rückkehr unverzüglich der regelmäßige Besuch der Auslandsschule nachzuweisen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Auslandsschule geeignet. Der Unterrichtsstoff, der während der Abwesenheit versäumt wurde, ist eigenständig nachzuarbeiten.

Auslandsschulbesuche bis zu drei Monaten: Fällt der Auslandsschulbesuch ins erste Schulhalbjahr, setzen die rückkehrenden Schüler den Unterricht in der Regel in ihrer regulären Jahrgangsstufe fort. Wenn der Auslandsschulbesuch das zweite Schulhalbjahr berührt, entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, inwieweit in diesem Schuljahr noch die Grundlage für eine Versetzungsentcheidung gegeben ist oder ob das Schuljahr nachgeholt werden muss.

Gastschüler: Die Aufnahme von Gastschülern, die einen Gegenbesuch wahrnehmen, beantragen Sie bitte über das PDF-Formblatt, das zu diesem Zweck auf der Schulhomepage bereitliegt. Die Gasteltern sollten die Schule jedoch möglichst zeitnah informieren, damit vorab die organisatorischen Fragen geklärt werden können, z.B. die Verfügbarkeit freier Plätze.

Auslandsschulen: Grundsätzlich ist es nicht möglich, an ausländischen Schulen Leistungen zu erbringen, die an einer niedersächsischen Schule eingebracht werden können. Ausnahmen bilden die Deutschen Auslandsschulen und die Europäischen Schulen. Die Deutschen Auslandsschulen unterstehen der Fachaufsicht des Auswärtigen Amtes. Die Europäischen Schulen werden gemeinsam von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten geführt. Beide Schultypen sollen Kindern von Eltern, die in europäischen Institutionen arbeiten, den weiteren Unterricht ermöglichen.

Ein Auslandsschuljahr während der Einführungsphase: Einen gern genutzten Zeitraum für ein Auslandsschuljahr bildet die Einführungsphase. Nach Prüfung der Schulleitung kann ein Auslandsschulbesuch auf die Einführungsphase angerechnet werden, wenn an der Auslandsschule regelmäßig ein gleichwertiger Unterricht besucht wurde. Das umfasst mindestens Unterricht ...

- in zwei Fremdsprachen. Eine Fremdsprache muss aus der Sekundarstufe I fortgeführt sein, eine Fremdsprache kann neu begonnen worden sein.
- in Mathematik.
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Werte und Normen, Religion).
- in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik, Chemie.

Auslandsschulbesuche während der Qualifikationsphase

Ein (kurzer) Auslandsschulbesuch innerhalb der Qualifikationsphase wäre nur mit der Fortführung der Schullaufbahn vereinbar, wenn dadurch die Bewertbarkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

gez.: i.V. Rainer Krebs, ständiger Vertreter der Schulleiterin (30.08. 2017)